

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0028663

Entscheidungsdatum

26.06.2024

Geschäftszahl

9ObA38/87; 9ObA47/88; 9ObA116/88; 9ObA71/89; 9ObA192/90; 9ObA7/92; 9ObA17/92;
9ObA163/93; 8ObA291/95; 9ObA196/97g; 8ObA90/99i; 9ObA85/03w; 9ObA2/04s; 8ObA69/04m;
8ObA85/06t; 9ObA28/08w; 8ObA16/10a; 9ObA130/09x; 9ObA114/10w; 9ObA55/12x; 9ObA58/12p;
9ObA43/16p; 8ObA27/24i

Norm

ABGB §1162 IBb

AngG §26 Z1 III1a

GewO 1859 §82a lita

Rechtssatz

Der Arbeitnehmer, der wegen Gefährdung seiner Gesundheit durch die von ihm zu verrichtende Arbeit aus dem Arbeitsverhältnis vorzeitig austreten will, ist verpflichtet, den Arbeitgeber vor Ausübung des Austrittsrechts auf seine Gesundheitsgefährdung aufmerksam zu machen, es sei denn, dass diese Gefährdung dem Arbeitgeber ohnehin bekannt ist oder die Verweisung des Arbeitnehmers auf einen anderen Arbeitsplatz im Rahmen des Arbeitsvertrages nach den gegebenen Umständen nicht in Betracht kommt.

Entscheidungstexte

TE OGH 1987-07-01 9 ObA 38/87

Veröff: SZ 60/134 = RdW 1987,418 = WBl 1987,308 = DRdA 1989,207 = Arb 10671 = ZAS 1988,157 (Schauer)

TE OGH 1988-04-13 9 ObA 47/88

Vgl; Beisatz: Hier: Bewusste degradierende Verschlechterung der Arbeitsbedingungen durch Arbeitgeber. (T1)

TE OGH 1988-06-01 9 ObA 116/88

Vgl auch

TE OGH 1989-05-10 9 ObA 71/89

Vgl auch; Beisatz: Die Frage nach einem möglichen Ersatzarbeitsplatz im Unternehmen stellt sich nicht, wenn nicht der Belastung durch die Arbeitstätigkeit allein, sondern dem Arbeitsklima insgesamt die ausschlaggebende Bedeutung zukommt (§ 48 ASGG). (T2)

TE OGH 1990-09-12 9 ObA 192/90

Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: § 48 ASGG. (T3)

TE OGH 1992-02-26 9 ObA 7/92

Auch; Beisatz: Es ist weder darauf abzustellen, ob die anderen Arbeiten artverwandt sind (etwa im Sinne einer Verweisungsmöglichkeit nach § 255 Abs 1 ASVG) noch ist die bisher faktisch ausgeübte Tätigkeit eine Bezugsgröße; entscheidend ist vielmehr, ob der Arbeitnehmer nach seinem Arbeitsvertrag zur Verrichtung dieser anderen Tätigkeit verpflichtet ist. (T4)

TE OGH 1992-03-18 9 ObA 17/92

Vgl auch

TE OGH 1993-07-08 9 ObA 163/93

Auch; nur: Der Arbeitnehmer, der wegen Gefährdung seiner Gesundheit durch die von ihm zu verrichtende Arbeit aus dem Arbeitsverhältnis vorzeitig austreten will, ist verpflichtet, den Arbeitgeber vor Ausübung des Austrittsrechts auf seine Gesundheitsgefährdung aufmerksam zu machen. (T5); Beisatz: Eine Verpflichtung, die Gesundheitsbeeinträchtigung zu diesem Zeitpunkt auch nachzuweisen, besteht nicht. (T6) Veröff: ZAS 1994,133 (Gillinger)

TE OGH 1996-01-18 8 ObA 291/95

Auch; nur T5; Beis wie T6; Beis wie T3

TE OGH 1997-12-17 9 ObA 196/97g

Beis wie T2

TE OGH 1999-11-11 8 ObA 90/99i

Vgl auch; Beisatz: Dem Arbeitgeber waren die Krankenstände der Arbeitnehmerin als Folge eines wiederholt auftretenden Rückenleidens bekannt und er wäre zufolge der ihn treffenden Fürsorgepflicht und der ihm bekannten Umstände, unter denen die Arbeitnehmerin die Arbeitsleistung zu verrichten hatte, verpflichtet gewesen, der Arbeitnehmerin einen Ersatzarbeitsplatz anzubieten beziehungsweise die Arbeit der Arbeitnehmerin so umzugestalten, dass die krankmachenden Faktoren vermindert oder ausgeschaltet worden wären. (T7)

TE OGH 2003-11-05 9 ObA 85/03w

Auch; nur T5; Beisatz: Den Arbeitnehmer trifft zwar die Obliegenheit, den Arbeitgeber über seine gesundheitlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit seiner bisherigen Tätigkeit aufzuklären, damit der Arbeitgeber überhaupt in die Lage versetzt wird, Abhilfe zu schaffen; er ist aber selbst nicht verpflichtet, vom Arbeitgeber die Zuweisung einer anderen Tätigkeit zu verlangen. (T8)

TE OGH 2004-05-26 9 ObA 2/04s

Vgl auch; Veröff: SZ 2004/86

TE OGH 2004-08-26 8 ObA 69/04m

Auch; Beisatz: Der Arbeitgeber muss von der Gefahr der Gesundheitsbeeinträchtigung Kenntnis haben und damit der auf seiner Fürsorgepflicht beruhenden Verpflichtung, allenfalls einen anderen, geeigneten Arbeitsplatz zuzuweisen, nachkommen können. (T9); Beisatz: Die Beweislast für das Anbot eines Ersatzarbeitsplatzes (und dessen Zugang) trifft den Arbeitgeber. (T10)

TE OGH 2007-01-31 8 ObA 85/06t

TE OGH 2008-03-03 9 ObA 28/08w

Auch; Beisatz: Die Verpflichtung des Arbeitnehmers, der wegen Gefährdung seiner Gesundheit durch die von ihm zu verrichtende Arbeit aus dem Arbeitsverhältnis vorzeitig austreten will, den Arbeitgeber vor Ausübung des Austrittsrechts auf seine Gesundheitsgefährdung aufmerksam zu machen, ist darin begründet, dass dem Arbeitgeber die Möglichkeit gegeben werden soll, dem austrittswilligen Arbeitnehmer einen anderen, nicht gesundheitsgefährdenden Arbeitsplatz anbieten zu können. (T11)

TE OGH 2010-03-23 8 ObA 16/10a

TE OGH 2010-05-11 9 ObA 130/09x

Veröff: SZ 2010/54

TE OGH 2011-03-30 9 ObA 114/10w

Auch

TE OGH 2012-08-22 9 ObA 55/12x

Vgl auch

TE OGH 2012-12-17 9 ObA 58/12p

Auch

TE OGH 2016-04-21 9 ObA 43/16p

Auch; Beisatz: Die Aufklärungspflicht besteht nicht, wenn die Umstände dem Dienstgeber ohnehin bekannt sind oder die Dienstunfähigkeit oder die gesundheitliche Gefährdung des Angestellten durch Zuweisung einer anderen Tätigkeit im Rahmen der übernommenen dienstvertraglichen Pflichten ohnehin nicht beseitigt werden kann. (T12)

TE OGH 2024-06-26 8 ObA 27/24i

vgl

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0028663